

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Vermietung städtischer Räume an Parteien
[ersetzt Drucksache 0222/2018/BV]**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2019	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	21.11.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

1. *Die in der Anlage 01, Spalte 1 genannten Räume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für Veranstaltungen vermietet, sofern*

- *sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und*
- *sich an das regionale Publikum richten.*

Bei den in der Anlage 01, Spalte 2 genannten vermieteten Räumlichkeiten kann der Hauptmieter eine Untervermietung vornehmen.

Keine Überlassung erfolgt in den in Anlage 01, Spalte 3 aufgeführten Räumen, insbesondere in Verwaltungsgebäuden der Stadt.

Für die Stadtbücherei wird folgende Regelung getroffen:

Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen mit politischem Ansatz wird ausgeschlossen.

2. *Sofern erforderlich wird die Verwaltung beauftragt, die Regularien über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Räumlichkeiten der Stadt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien etc. entsprechend auszugestalten und anzupassen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Aussagen zu finanziellen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zusammenfassung der Begründung:

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Parteien wird eine Fortentwicklung der Regelungen im Umgang mit der Überlassung von Räumen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt erforderlich.

Parteien haben einen verfassungsrechtlichen Auftrag, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die Kommunen tragen zur Erfüllung dieses Auftrags bei, indem sie bestimmte Räume den Parteien zur Durchführung von Veranstaltungen vermieten.

Dabei ist bei öffentlichen Einrichtungen und Leistungen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz (im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten) zu beachten.

Vor diesem Hintergrund soll die Vermietung städtischer Räumlichkeiten an politische Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen künftig nach den in dieser Vorlage genannten Kriterien und entsprechend der Übersicht in Anlage 01 erfolgen.

Die im Haupt- und Finanzausschuss am 11.07.2018 beanstandeten Zuordnungen (Drucksache 0222/2018/BV) wurden geklärt und wie vorgeschlagen geändert.

Mit den Stadtteil- und sonstigen Trägervereinen von Bürgersälen fand eine intensive Abstimmung statt. Daraus resultiert die Entwicklung eines Leitfadens, mit dem Vermietungen rechtssicher zugesagt oder auch abgelehnt werden können.

Begründung:

1. Einleitung

Es ist eine Fortschreibung der Regelungen zur Überlassung von Räumen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt an politische Parteien, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen erforderlich.

Den Parteien kommt eine zentrale Rolle bei der politischen Willensbildung zu (Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, § 1 Absatz 1 und 2 Parteiengesetz). Sie sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der im Grundgesetz verankerten freiheitlich demokratischen Grundordnung. Parteien genießen den verfassungsrechtlichen Schutz nicht nur bezüglich ihrer Gründung und ihrer Existenz, sondern auch ihrer Aufgabenerfüllung. Dabei ist bei öffentlichen Einrichtungen und Leistungen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz zu beachten (Artikel 21 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Grundgesetz und § 5 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz).

Kommunen ermöglichen den Parteien durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen die Erfüllung ihrer vom Grundgesetz übertragenen Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

2. Räumlichkeiten mit Bindung an Gleichbehandlungsgrundsatz (Anlage 01, Spalte 1)

2.1 Allgemein

Gleicher Zugang zu öffentlichen Einrichtungen unabhängig von politischer Ausrichtung

Eine Partei darf bei der Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und Leistungen nicht wegen ihrer politischen Richtung diskriminiert werden.

Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei liegt ausschließlich beim Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz („Verbotsmonopol“). Selbst bei Verfassungsfeindlichkeit einer Partei, wie sie beispielsweise durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13) bezüglich der NPD festgestellt wurde, darf ihr der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Leistungen wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht verweigert werden, solange sie nicht verboten wurde (vergleiche § 5 Parteiengesetz).

Beschränkung des Nutzerkreises in Bezug auf die Verbandsgröße zulässig

Eine Beschränkung des Nutzerkreises auf ansässige Gebietsverbände von Parteien auf Ebene eines Kreis- oder Ortsverbands und auf Veranstaltungen, die sich an das regionale Publikum richten, ist dagegen zulässig. Auf diese Weise werden Veranstaltungen von Bundes-, Landes- und Bezirksverbänden oder solchen Verbänden ausgeschlossen, die keinen direkten Bezug zur Region und der dort lebenden Bevölkerung haben. Diese Einschränkung des Nutzerkreises kann vorgenommen werden, um durch die Überlassung von Räumen den in der Region wirkenden Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Art der Veranstaltung unmaßgeblich für Zulassung

Zu den Aufgaben der Parteien gehören neben öffentlichen Veranstaltungen zur politischen Meinungs- und Willensbildung auch interne Veranstaltungen zur Selbstorganisation (zum Beispiel Jahreshauptversammlung der jeweiligen kommunalen Gebietsverbände). Öffentliche Veranstaltungen von Parteien sind in der Regel Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes. Nicht öffentliche Veranstaltungen von Parteien sind keine Versammlungen.

Zulassungsanspruch bei zeitlicher und räumlicher Verfügbarkeit, Sonderregelung für Vorwahlzeit

Sind Parteien zugelassen und gehört der Gebietsverband zum Nutzerkreis, steht diesem aufgrund der Regelung des § 10 Absatz 4 Gemeindeordnung ein Anspruch auf Zulassung im Rahmen des Nutzungszwecks zu. Der Zulassungsanspruch besteht jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Verfügbarkeit. Sofern an dem gewünschten Termin der Raum noch frei sein sollte, besteht kein Kapazitätsproblem. Eine Sonderregelung kann getroffen werden für die Überlassung städtischer Räume in der Vorwahlzeit (Neutralitätspflicht).

Ablehnung wegen Gefahr für öffentliche Sicherheit nur unter bestimmten Voraussetzungen

Droht durch die Parteiveranstaltungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann dies eine Ablehnung rechtfertigen, wenn diese Gefahr nicht durch den Einsatz polizeilicher Mittel beseitigt werden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Maßnahmen gegen die Partei als Nichtstörer (§ 9 Polizeigesetz) nur in besonderen Ausnahmefällen ergriffen werden dürfen. Geht die Gefahr also nicht von der Partei selbst, sondern von Dritten (zum Beispiel Demonstranten) aus, kann die Zulassung nur dann versagt werden, wenn andere Handlungsoptionen gegen die Dritten nicht zur Verfügung stehen.

Ablehnung wegen zu erwartender Schäden eher unzulässig

Sofern durch eine Benutzung Schäden an der öffentlichen Einrichtung beziehungsweise den städtischen Räumen drohen sollten, kann die Gemeinde die Zulassung von der Stellung angemessener Sicherheitsleistungen abhängig machen, um sich vor einem finanziellen Risiko abzusichern. Der Gemeinde steht es ebenso frei, die städtischen Räumlichkeiten unter weiteren Auflagen zu überlassen. Dies kann auch der Nachweis eines funktionierenden Ordnungsdienstes sein. Es sind aber nur Auflagen zulässig, die der Sicherung des Nutzungszwecks dienen. Eine Auflage, wonach keine Werbemaßnahmen erlaubt werden, wäre unzulässig.

2.2 Künftige Regelung

Die in der Anlage 01, Spalte 1 genannten Räume sollen in Zukunft im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für Veranstaltungen vermietet werden, sofern sie von den Gebietsverbänden oder Jugendorganisationen der Parteien oder Wählervereinigungen auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und sich an das regionale Publikum richten.

Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, besteht kein Zulassungsanspruch und der Mietvertrag muss nicht abgeschlossen werden.

Mit *Gebietsverbänden auf Orts- und Kreisebene* sind **sämtliche in Heidelberg tätige Parteien** umfasst. Da nicht einmal alle im Gemeinderat tätigen Parteien einen Sitz in Heidelberg haben, muss auch die Kreisebene dazu genommen werden.

Die Veranstaltungen sollen v. a. die Einwohner/innen von Heidelberg ansprechen.

Landes- und Bundesparteitage, die sich an einen überörtlichen Personenkreis wenden, sollen **ausgeschlossen** werden.

Eine inhaltliche Einschränkung ist damit nicht verbunden. Es darf sehr wohl über landes- und bundespolitische Themen diskutiert werden, und es dürfen auch Landes- und Bundespolitiker zu den Veranstaltungen eingeladen werden.

2.3 Kongresshaus Stadthalle

Status quo:

Das Kongresshaus Stadthalle Heidelberg ist derzeit als öffentliche Einrichtung insbesondere dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Heidelberg verpflichtet. Seit August 2019 wird die Stadthalle umfassend saniert und modernisiert. Dafür wurde das Gebäude samt zugehörigem Grundstück in die Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg eingebracht, die auch die künftige Gebäudeunterhaltung übernimmt. Nach der Sanierung soll die Stadthalle an die Heidelberger Kultur- und Kongressgesellschaft mbH (HKK) vermietet und durch diese weiterhin als öffentliche Einrichtung betrieben werden.

Änderung:

Die Widmung wird durch diesen Beschluss konkretisiert.

2.4 Mehrzweckhallen

Status quo:

Der Gemeinderat hat bereits 1987 eine grundsätzliche Vergabe der Mehrzweckhallen an politische Parteien und Wählervereinigungen beschlossen, soweit die Hallen nach den baurechtlichen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung dafür geeignet sind und eine Bewirtschaftung der Hallen möglich ist. Diesem Grundsatz entsprechend vermietet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung die Sporthalle Köpfel, im Sportzentrum Süd Halle 1 + 2 sowie die Steinbachhalle auch an Parteien und Wählervereinigungen, die in Heidelberg einen Ortsverband haben.

Änderung:

Die Widmung wird durch diesen Beschluss konkretisiert.

2.5 Bürgersäle / Bürgerzentren

Status quo:

In den Mietverträgen über die Bürgerzentren und Bürgersäle ist mit den Mietern (überwiegend Stadtteilvereine) bislang vereinbart, dass die Räume nach Maßgabe freier Termine auch politischen Parteien und Wählergruppen, die mit dem Ortsverband im Stadtteil vertreten sind, überlassen werden. Dies gilt jedoch nicht für Wahlveranstaltungen. Einzelne Gruppen oder Vereine dürfen dabei weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Bei den Bürgersälen und Bürgerzentren bestehen also bereits rechtliche Bindungen bezüglich der Überlassung an politische Parteien und Wählergruppen

Änderung:

Die Widmung wird durch diesen Beschluss konkretisiert. Die Mietverträge müssen noch angepasst werden.

Begleitmaßnahmen:

Bei einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit Vorsitzenden und Vertreter/innen der Stadtteil- und sonstigen Trägervereine bestand Einigkeit, dass die Bürgersäle und Bürgerzentren sowohl für Kulturveranstaltungen als auch für Veranstaltungen von Parteien et cetera zur Verfügung gestellt werden sollen. Zudem sollen die Räume künftig auch für Wahlveranstaltungen überlassen werden.

Zur Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Vereine, die die Bürgersäle und -zentren verwalten, wurde ein Leitfaden für die rechtssichere Vermietung der Räume an politische Parteien, deren Jugendorganisationen und Wählervereinigungen entwickelt (Anlage 02). Vor dem Abschluss eines Mietvertrags ist jeweils von der anfragenden Partei eine Erklärung auszufüllen und zu unterzeichnen. Anhand dieser Erklärung ist eine Einschätzung möglich, ob die Veranstaltung von einem Gebietsverband auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt wird und sich an das regionale Publikum richtet, es sich also nicht um einen Landes- oder Bundesparteitag handelt. Die Vereine erhalten zudem eine Liste von Ansprechpartnern in der Verwaltung, die die Vereine bei Anfragen von politischen Parteien und der Durchführung von Veranstaltungen mit höherem Gefährdungspotential unterstützen.

Wenn es sich um eine öffentliche Parteiveranstaltung handelt, kann zumeist von einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes ausgegangen werden. In diesem Fall ist das Bürger- und Ordnungsamt (mit Hilfe des Polizeivollzugsdienstes) als Versammlungsbehörde zu informieren, das für eventuell zu ergreifende Maßnahmen auch innerhalb der Räumlichkeiten zuständig ist.

Wenn es sich nicht um eine Versammlung handelt, ist für alle Maßnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der Veranstalter, also die Partei selbst, zuständig.

3. Räumlichkeiten ohne Bindung an Gleichbehandlungsgrundsatz (Anlage 01, Spalte 2)

3.1 Allgemein

Soweit einem Mieter einer städtischen Räumlichkeit die Untervermietung erlaubt oder nicht untersagt ist und sich die Stadt kein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Untervermietung vorbehält, ist es dem Mieter freigestellt, wem er die von ihm gemieteten Räumlichkeiten überlässt. Der Mieter ist bei der Entscheidung weder nach Artikel 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 5 Parteiengesetz noch nach § 19 Allgemeines Gleichstellungsgesetz dazu verpflichtet, Parteien in gleicher Weise den Zugang zu gewähren. Er kann sich also frei aussuchen, ob und an welche Partei er vermietet.

3.2 Künftige Regelung

Bei den in der Anlage 01, Spalte 2 genannten Räumen soll es den Mietern in Zukunft möglich sein, an eine Partei ihrer Wahl unterzuvermieten.

Zu diesen Räumlichkeiten zählen unter anderem verschiedene Veranstaltungshäuser und Gaststätten, das DAI sowie das Kreativwirtschaftszentrum Dezernat 16 (siehe Anlage 01, Spalte 2).

3.3 Haus am Harbigweg und Räume in der Luisenstraße 1 – 3

Status quo:

Mieter der Räumlichkeiten Haus am Harbigweg und in der Luisenstraße 1 – 3 ist der Stadtjugendring Heidelberg e. V.. Die Nutzung als Jugendbegegnungsstätte und für Vereine und Mitgliedsverbände, die dem Stadtjugendring angeschlossen sind, ist ausdrücklich gedeckt durch die Regelungen in den bestehenden Mietverträgen.

Die im Haupt- und Finanzausschuss am 11.07.2018 angeregte Zuordnung der Räume des Stadtjugendring Heidelberg e. V in Spalte 2 wurde umgesetzt.

Keine Änderung:

Es ist keine Änderung des Vertrags notwendig. Da verschiedene Jugendverbände aus Politik und Gesellschaft Mitglied im Stadtjugendring Heidelberg e. V. sind, können die Räume auch weiterhin an die Jugendorganisationen dieser Parteien bzw. Wählervereinigungen untervermietet werden.

3.4 Kirchstr. 16 – Kulturfenster e. V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Jugendarbeit, Bildung und Kultur e.V.

Mit Sachantrag vom 10.07.2018 wurde beantragt, die Räume des Kulturfenster e. V. in der Kirchstr. 16 der Kategorie 2 „Vermietung an Parteien etc. durch Hauptmieter möglich“ zuzuordnen:

Status quo:

Die Stadt hat die Räume von der GGH angemietet. Im Vertrag ist als Nutzungszweck der Betrieb eines Jugend- und Kulturhauses vorgegeben. Die Untervermietung ist im Rahmen dieses Zwecks gestattet. Eine Raumvermietung an Parteien durch den Kulturfenster Heidelberg e. V. ist bereits in der Vergangenheit erfolgt (Parteien zählen zu den sogenannten „Non-profit“-Mietern laut den „Mietpreisen und Bedingungen“).

Keine Änderung:

Es ist keine Änderung des Vertrags notwendig.

4. Keine Vermietung an Parteien
(Anlage 01, Spalte 3)

4.1 Allgemein

Die Stadt muss nicht bei allen ihren öffentlichen Einrichtungen Parteien zum Nutzerkreis hinzunehmen. Sie kann die Nutzung einzelner Einrichtungen für Veranstaltungen von Parteien auch generell ausschließen, solange gewährleistet ist, dass den Parteien zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe genügend andere Räumlichkeiten, in denen der Zugang für Parteien eröffnet ist, zur Verfügung stehen.

Es steht ihr zudem frei, in den sonstigen Räumlichkeiten die Untervermietung an Parteien auszuschließen.

4.2 Künftige Regelung

Bei den in Anlage 01, Spalte 3, genannten Räumlichkeiten ist eine Vermietung an Parteien zukünftig ausgeschlossen.

4.3 Verwaltungsgebäude der Stadt

In Verwaltungsgebäuden der Stadt hat der ungestörte Dienstbetrieb Vorrang, so dass hier aufgrund der bestehenden räumlichen Gegebenheiten (nur ein Zugangsbereich zu den Räumen der Mitarbeiter/innen inklusive Kundschaft und zu den Veranstaltungsräumen) keine Vermietung an politische Parteien et cetera erfolgen sollte.

Zu den Verwaltungsgebäuden zählen folgende Gebäude:

Rathaus, Palais Graimberg, Prinz Carl inklusive Spiegelsaal und Gewölbekeller, Kurpfälzisches Museum sowie Theater- und Philharmonisches Orchester.

4.4 Einige öffentliche Einrichtungen

Zu den öffentlichen Einrichtungen, in denen Parteien nicht zum Nutzerkreis gehören sollen, zählen die Musik- und Singschule, die Stadtbücherei und die Räume des Interkulturellen Zentrums im IWC.

4.4.1 Stadtbücherei

Vor dem Hintergrund massiver Störungen des Dienstbetriebs infolge von Ausschreitungen bei politischen Veranstaltungen in den Räumen der Stadtbücherei soll hier künftig eine spezielle weitergehende Regelung gelten: Die Räume der Stadtbücherei sollen für jegliche Veranstaltungen mit politischem Ansatz nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

4.4.2 Interkulturelles Zentrum

Bei der Beratung der „Mietbedingungen für die Nutzung der Räume des Interkulturellen Zentrums im International Welcome Center (IWC) ab Januar 2017“ hat der Gemeinderat am 27.10.2016 beschlossen, den Satz, der politische Parteien von der Nutzung ausschließt, zu streichen, um die Nutzung durch politische Gruppierungen zu erlauben (Drucksache: 0126/2016/BV). Hintergrund für den Beschluss war, dass Menschen mit Migrationsgeschichte stärker am gesellschaftlichen und politischen Geschehen teilhaben und Hemmschwellen durch Kontakte, Begegnungen und Austausch gesenkt werden sollen.

Das IZ ist eine interkulturelle Einrichtung der Stadt, deren inhaltliche Arbeit dem interkulturellen Austausch zwischen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte gewidmet ist.

Die zur Verfügung stehenden Räume sind von ihrer Größe her nur für Veranstaltungen im kleinen Rahmen geeignet. Die Räume des Interkulturellen Zentrums im International Welcome Center werden in die Kategorie 3 (erweitertes Verwaltungsgebäude) eingeordnet.

Ein Austausch von Politikern bzw. politischen Gruppierungen und Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. Migrantenselbstorganisationen entsprechend dem Widmungszweck des IZ ist weiterhin möglich, sofern die Veranstaltung nicht von einer Partei bzw. Wählervereinigung durchgeführt wird.

4.5 Sporthallen

In den folgenden Hallen ist eine Vermietung an Dritte und damit auch an Parteien schon bisher aus den unten genannten sachlichen Gründen nicht möglich. Hieran soll festgehalten werden.

Sporthallen	<u>Keine</u> Vermietung an politische Parteien aus sachlichen Gründen:
Sportzentrum Nord Halle 1+2	Keine Bestuhlung und Tische vorhanden
Klingenteichsporthalle	Keine Versammlungsstätte
Sportzentrum West Wieblingen	Keine Bestuhlung und Tische vorhanden
Erlenweghalle Rohrbach	Keine Bestuhlung und Tische vorhanden. Der Hallenboden ist nicht für Straßenschuhe geeignet.

4.6 Sonderregelung in Bezug auf Schulen

Unabhängig davon, dass in Folge der umfangreichen schulischen Nutzung kaum mehr freie Räume für weitere Nutzungen beziehungsweise Vermietungen bestehen, gelten in Schulen und den dazu gehörigen Räumen für die Vergabe von Räumen schon bisher untenstehende Vorgaben, die nicht geändert werden sollen:

- Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen nur, soweit die Veranstaltung selbst einen überparteilichen Charakter hat (Podiumsdiskussion).
- Überlassung nur nach Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bei den Schulen.

5. Fazit

Mit den vorstehenden Regelungen in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen wurde klargestellt, welche Räume zu welchen Konditionen vermietet werden müssen oder können.

Damit stehen im Rahmen des verfassungsmäßigen Auftrags Räumlichkeiten für politische Parteien, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen zur Verfügung.

Wir bitten um Zustimmung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Belange von Menschen mit Behinderungen sind bei der Festlegung von Vergaberichtlinien für städtische Räumlichkeiten nicht direkt betroffen.

Eine Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 3	+	Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern
		Begründung: Durch die Vergabe von kommunalen Einrichtungen und Räumen der Stadt an alle Parteien und Wählervereinigungen für Veranstaltungen, wenn sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und sich an das regionale Publikum richten, wird ein vielfältiges und demokratisches Miteinander gefördert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Aufstellung öffentlicher Einrichtungen und Räume der Stadt nach Kriterien zur Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen
02	Leitfaden für die Vermietung von Bürgersälen, Bürgerzentren und Bürgerhäusern für Veranstaltungen von Parteien, Jugendorganisationen und Wählervereinigungen (Kurzfassung)